

Bern, 30.07.2019

Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG, Änderung); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussern uns zur titelerwähnten Vorlage gerne wie folgt:

I. Ausgangslage

In der Novembersession 2018 hat der Grosse Rat eine Motion überwiesen, die verlangt, dass für elektronische Zigaretten und alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Bern die gleichen rechtlichen Vorgaben gelten wie für Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung werden die Abgabe und der Verkauf von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Zudem gelten für E-Zigaretten neu ein Werbeverbot sowie die Bestimmungen zum Schutz vor dem Passivrauchen. Unter diese Vorgaben fallen neben Tabakprodukten zum Erhitzen auch pflanzliche Rauchprodukte sowie – abgesehen vom Schutz vor dem Passivrauchen – Schnupftabak.

Im Rahmen der Revision sollen auch die Ladenöffnungszeiten an Wochenenden und vor Feiertagen angepasst werden. An Samstagen und vor Feiertagen ist eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten für Verkaufsgeschäfte von 17.00 auf 18.00 Uhr vorgesehen. Zudem sollen Geschäfte an vier Sonn- bzw. Feiertagen pro Jahr ohne Bewilligung öffnen dürfen. Diese entsprechen den vier Sonntagen, die der Kanton gemäss Arbeitsgesetz als bewilligungsfreie Sonntagsarbeit im Detailhandel festlegen darf. Bisher lässt das HGG lediglich zwei solche Tage zu.

II. Stellungnahme

1. Verkaufsbeschränkungen für Tabakprodukte und tabakähnliche Erzeugnisse

Bei der durchaus berechtigten Diskussion betreffend Jugendschutz im Zusammenhang mit Tabak oder tabakähnlichen Erzeugnissen geht aus unserer Sicht zuweilen vergessen, dass E-Zigaretten als weniger schädliche Alternative zur Tabakzigarette durchaus dazu dienen könnten, die Gesundheitskosten zu senken. Gemäss dem englischen Gesundheitsministerium ist das Konsumieren von E-Zigaretten in etwa 95 % weniger schädlich als der Konsum von Tabakprodukten.¹

Zudem haben verschiedene Vertreter der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels einen Codex in Bezug auf das Abgabalter und Werbe-Einschränkungen unterschrieben.

¹ [Zahlen des englischen Gesundheitsministeriums.](#)

Der Codex gilt seit dem 1. Oktober 2018: Vorgeschrieben ist ein Mindestalter 18 und ein Verbot von an Kinder und Jugendliche gerichteter Werbung für E-Zigaretten.

Wir sind der Auffassung, dass die Abgabe und der Verkauf von nikotinhaltenen und nikotin-freien E-Zigaretten einer gewissen Regelung bedürfen. Anstatt auf kantonaler Ebene 26 verschiedene Gesetzgebungen dazu zu erlassen, bedarf es aus unserer Sicht jedoch einer einheitlichen Bundesregelung. Wir hätten es vorgezogen, wenn vor der Verankerung der neuen Regeln im HGG zunächst geprüft worden wäre, ob der erwähnte Codex nicht als Übergangslösung bis zum Inkrafttreten der Bundesregelung ausgereicht hätte, um den Jugendschutz in der Zwischenzeit hinreichend zu gewährleisten.

Da betreffend Tabak im HGG bereits rechtliche Einschränkungen bestehen, das Inkrafttreten des revidierten Tabakproduktegesetz auf Bundesebene erst frühestens per Mitte 2022 vorgesehen ist und im Rahmen der vorliegenden Revision auch noch andere Themenbereiche von Regeländerungen erfasst werden (und sich der Zusatzaufwand für die Anpassungen somit in Grenzen hält), können wir mit den diesbezüglich vorgeschlagenen Gesetzesänderungen leben.

2. Ladenöffnungszeiten, Sonntagsverkäufe

Der Schweizer Detailhandel steht seit vielen Jahren unter grossem Druck. Die Gründe dafür sind vielfältig: Dem Bekleidungsdetailhandel macht vor allem der weitere Vormarsch des ausländischen Online-Handels zu schaffen. Der deutsche Onlinehändler Zalando beispielsweise nimmt in der Schweiz bereits einen Marktanteil von rund 10 % ein. Die Internationalisierung des Wettbewerbs macht sich je länger je mehr auch im Lebensmitteldetailhandel bemerkbar. Im Weiteren wurde der Detailhandel auch durch die wiederholten Frankenaufwertungen internationaler. Die Zunahme der ausländischen Wettbewerbsintensität ist für die Händler deutlich spürbar: Vor 10 Jahren hatte erst jeder dritte wichtige Wettbewerber aus dem Ausland – heute ist es jeder zweite. Diese Entwicklung hat Folgen: In fast keinem westeuropäischen Land entwickelten sich die Detailhandelsumsätze, bereinigt um die allgemeine Inflation und Wirtschaftsentwicklung, zwischen 2005 und 2017 so schwach wie in der Schweiz. Während die Zahl der Detailhandelsmitarbeitenden in den meisten westeuropäischen Ländern stieg, nahm sie in der Schweiz um 3 % ab.²

Für den Berner Detailhandel kommt die Konkurrenz aus den angrenzenden Kantonen hinzu, die in Bezug auf die Ladenöffnungszeiten am Samstag und die Anzahl bewilligungsfreier Verkaufssonntag über liberalere Regelungen verfügen (AG, NE, NW, OW, SO und VD).

Die durch den Regierungsrat vorgeschlagenen, liberaleren Regelungen entsprechen nicht nur einem klaren Kundenbedürfnis. In Anbetracht des Ausgeführten bieten sie überdies auch eine Möglichkeit, den Läden in den Innenstädten und auf dem Land mehr Frequenz zu beschern. Dementsprechend stimmen wir den Änderungen der Artikel 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 HGG vorbehaltlos zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

**Handels- und Industrieverein
des Kantons Bern**



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher
Direktor



Lars Guggisberg, lic. iur., Fürsprecher
Juristischer Sekretär

² [Credit Suisse, Schweizer Detailhandel im internationalen Wettbewerb, Retail Outlook 2019.](#)